

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sonja Steffen, Burkhard Lischka, Ingo Egloff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/11418 –**

### Schutz des Erbrechts nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Tod eines Bürgers oder einer Bürgerin fragen die Nachlassgerichte im Zuge der Erbenermittlung oder im Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins bei dem Geburtsstandesamt des Verstorbenen, ob dort Hinweise auf Kinder des Verstorbenen eingetragen sind. Während eheliche Kinder schon seit 1935 durchgehend beim Heiratseintrag oder im Familienbuch der Eltern registriert wurden, war die Praxis bei nichtehelichen Kindern uneinheitlich.

- Von 1938 bis 1944 wurden nichteheliche Kinder beim Geburtseintrag beider Eltern vermerkt.
- Von 1944 bis 1946 entfiel dieser Vermerk.
- Ab 1946 bis zur Wende wurden nichteheliche Kinder in der ehemaligen DDR beim Geburtseintrag der Eltern vermerkt.
- In der Bundesrepublik Deutschland war die Praxis von 1946 bis 1958 uneinheitlich: Teilweise erfolgten Eintragungen bei den Eltern, teilweise nicht.
- Von 1958 bis 1970 gab es in der gesamten Bundesrepublik Deutschland keine Hinweise bei den Geburtseinträgen der Eltern.
- Von 1970 bis 2009 wurden die Geburtsregister der Eltern über die Geburt nichtehelicher Kinder mittels weißer Karteikarten unterrichtet, die von den Geburtsstandesämtern der Kinder übersandt wurden. Im Personenstandsregister der Eltern wurde ein Vermerk angebracht; die weißen Karteikarten selbst wurden in die damals von den Standesämtern geführten Testamentsverzeichnisse integriert. Nach der Wende galt dieses Verfahren ab 1990 auch in den neuen Bundesländern.

Vergleichbare Regelungen gab es über die Jahrzehnte bei einzeladoptierten Kindern.

Seit dem 1. Januar 2009 wird einheitlich am Geburtseintrag beider Eltern ein Hinweis auf alle Kinder mit den Kindesdaten angebracht. Eine Unterscheidung zwischen ehelichen, nichtehelichen Kindern und adoptierten Kindern findet nicht statt.

Der Bundesrat hat im März 2012 einen Gesetzentwurf zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren eingebracht (Bundestagsdrucksache 17/9427) und eine zentrale Erfassung der weißen Karteikarten beim zentralen Testamentsregister vorgeschlagen. Diese Datei würde allerdings nur bestimmte Geburtsjahrgänge der nichtehelichen und einzeladoptierten Kinder erfassen. Der Bundesrat trägt vor, es fehle eine Rechtsgrundlage für das weitere Vorhalten der weißen Karteikarten und die Weitergabe der darauf befindlichen Informationen an die Nachlassgerichte. Obwohl die Standesämter über die weißen Karteikarten verfügten, würden Nachlassgerichte nicht mehr flächendeckend über vorhandene nichteheliche und einzeladoptierte Kinder informiert. Es drohe die Erteilung unrichtiger Erbscheine. Es drohe außerdem die Vernichtung der weißen Karteikarten nach § 2 Absatz 2 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes (TVÜG).

Das Bundesministerium der Justiz zeigte sich anfänglich in Bund-Länder-Gesprächen diesem Vorschlag gegenüber aufgeschlossen. Die Bundesregierung hat das Gesetzgebungsvorhaben allerdings abgelehnt. Die erforderlichen Regelungen könnten auf Landesebene getroffen werden.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der Frage, ob das Vorhandensein eines nichtehelichen Kindes im Sterbefall dem Nachlassgericht mitzuteilen ist, hat sich der Gesetzgeber im Zuge der Reform des Personenstandsrechts auseinandergesetzt. Ein Bedürfnis für eine Mitteilung wurde nicht gesehen. Im Hinblick auf die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sieht das nunmehr geltende Personenstandsgesetz vor, ab dem 1. Januar 2009 die Geburt jedes Kindes mit Angabe von Namen und Geburtstag und -ort im Geburtseintrag jedes Elternteils als Hinweis einzutragen.

1. Dürfen oder müssen die Standesämter die nach § 2 Absatz 2 TVÜG aus-sortierten weißen Karteikarten vernichten?
2. Wenn nein, welche Regelung im Personenstandsgesetz ermöglicht den Standesämtern die weitere Aufbewahrung der weißen Karteikarten?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Da keine Regelungen zum Umgang mit diesem nicht personenstandsrechtlichen Datenbestand bestehen, sind die Standesämter grundsätzlich nicht gehindert, die „weißen Karteikarten“ zu vernichten. Die Bundesregierung hat sich jedoch dieser Problematik angenommen und ist mit den Ländern im Gespräch. Sie geht davon aus, dass eine angemessene Lösung gefunden wird.

3. Müssen Standesämter die Nachlassgerichte nach § 65 des Personenstandsgesetzes (PStG) oder nach einer anderen Regelung von Hinweisen auf nichteheliche und einzeladoptierte Kinder unterrichten?
4. Wenn ja, umfasst diese Unterrichtung auch die Daten dieser Kinder?
5. Wenn ja, ist die Rechtsgrundlage für diese Unterrichtung für alle Geburtsjahrgänge dieselbe?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Eine Unterrichtung des Nachlassgerichts von Amts wegen ist nicht vorgesehen. Die Auskunft nach § 65 des Personenstandsgesetzes (PStG) kann sich nur auf die Hinweise auf die Geburt eines Kindes beziehen, die in die Personenstandsregister (einschließlich älterer Personenstands- und Familienbücher) eingetragen worden sind. Die Auskunft nach § 65 PStG erfolgt nur auf Ersuchen des Nachlassgerichts.

6. Müssen Standesämter potentielle Erben im Erbscheinverfahren nach § 62 PStG oder nach einer anderen Regelung von Hinweisen auf nichteheliche und einzeladoptierte Kinder unterrichten?
7. Wenn ja, ist die Rechtsgrundlage für diese Unterrichtung für alle Geburtsjahrgänge dieselbe?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Auskunft nach § 62 PStG umfasst nur Hinweise auf Kinder, wenn diese als Hinweis in die Personenstandsregister (einschließlich älterer Personenstands- und Familienbücher) eingetragen worden sind. Die Auskunft nach § 62 PStG erfolgt nur auf Ersuchen einer berechtigten Person.

8. Hat die Bundesregierung, falls Unterrichtungspflichten gegenüber Nachlassgerichten und potentiellen Erben bestehen, Kenntnisse darüber, dass einzelne Standesämter dieser Pflicht nicht nachkommen?

Das Personenstandsrecht wird von den Ländern nach Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Standesämter ihrer Auskunftspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachkommen.

9. Hält die Bundesregierung, falls keine Unterrichtungspflichten bestehen, die Schaffung solcher Pflichten auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ebene für erforderlich?

Die Schaffung von Unterrichtspflichten wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Aufgaben des Standesamtes sind in § 1 Absatz 2 und 3 PStG definiert. Danach beurkunden die Standesämter den Personenstand nach Maßgabe des PStG und wirken bei der Schließung von Ehen und Lebenspartnerschaften mit; ferner können ihnen nach Bundes- oder Landesgesetzen weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören insbesondere Ermächtigungen im PStG zu öffentlichen Beglaubigungen oder Beurkundungen von Erklärungen.

Zu den Aufgaben des Standesamtes zählt nicht, potenzielle Erben zu ermitteln. Die Schaffung einer Unterrichtspflicht setzt aber voraus, dass das Standesamt selbst Ermittlungen darüber anstellt, wer Erbe eines Verstorbenen geworden sein könnte. Diese Aufgabe kann das Standesamt weder personell noch fachlich erfüllen.

Dass die beim Standesamt vorliegenden Daten aus Personenstandsregistern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erlangt werden können, ist bereits durch §§ 62, 65 PStG sichergestellt.

10. Wie kann sichergestellt werden, dass die Nachlassgerichte auch von den nichtehelichen Kindern Kenntnis erhalten, die zwischen 1946 und 1970 in den alten Bundesländern überhaupt nicht im Geburtseintrag ihrer Eltern vermerkt wurden?
11. Wird die Bundesregierung entsprechende Regelungen zum Schutz des Erbrechts der bisher nicht vermerkten nichtehelichen Kinder der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1970 vorschlagen?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich der Situation bewusst, dass Daten über nichteheliche Kinder der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1970 nicht vorhanden sind.

Kenntnis über diese Kinder eines Erblassers erlangt das Nachlassgericht nur, wenn der Antragsteller im Erbscheinsverfahren Angaben dazu macht.

Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins werden nur auf Antrag eingeleitet. Der Antragsteller hat in seinem Antrag unter anderem Angaben darüber zu machen, welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, die möglicherweise erbberechtigt sein könnten. Die Angaben zu den Verwandtschaftsverhältnissen des Erblassers hat der Antragsteller durch öffentliche Urkunden zu belegen und soweit dies nicht möglich ist, an Eides statt zu versichern.

Eine Kenntniserlangung von nichtehelichen Kindern (der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1970) eines Erblassers aus Personenstandsregistern kann aufgrund des fehlenden Geburtseintrags nicht sichergestellt werden.

Die Bundesregierung sieht keine rechtliche Möglichkeit einer Regelung. Was personenstandsrechtlich nicht erfasst ist, kann nachträglich nicht gesetzgeberisch geregelt werden.

Das Erbrecht der betroffenen Kinder ist durch die lückenhafte Datenlage nicht beeinträchtigt und ausreichend geschützt. Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über. Das bedeutet, dass der Erbanfall kraft Gesetzes unabhängig von der Kenntnis des Erben von dem Erbfall eintritt. Jeder Erbe, also auch die bisher nicht vermerkten nichtehelichen Kinder der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1970, kann von jedem, der auf Grund eines ihm nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, die Herausgabe des Erlangten verlangen.

12. Wenn nein, können die Länder entsprechende Schutzregelungen treffen?

Aufgrund der fehlenden Daten zu den nichtehelichen Kindern der Jahrgänge 1946 bis 1970 können auch die Länder keine Schutzregelungen treffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.